

auser der Balkanhalbinsel 26 000 in Oesterreich: Ungarn (Banat) und an 150 000 in Bessarabien, sowohl in dem russischen als in dem 1856—1878 rumänisch gewesenen Theil; dieselben sind dort 1812 und 1829 aus der Türkei eingewandert. Muhammedanische Bulgaren (Pomaken) gibt es um Lovetsch und Plewen, in der Rhodope und in einigen Gebieten Maceoniens. Katholisch sind die Bulgaren im österreichischen Banat, in der Umgebung von Philippopolis (8000), in vier Dörfern zwischen Nicopolis und Sifow; Uniaten (mit einem Bischof in Adrianopel) gibt es in einigen Orten bei Adrianopel und bei Salonik. Amerikanische protestantische Missionen bestehen in einigen Städten (besonders in Samosow), haben aber wenig Anlang gefunden. Literatur: Farlati, *Illyricum Sacrum* VIII; Zacharia von Lingenthal, Beiträge zur Geschichte der bulgarischen Kirche, Petersburg 1864, in den *Mémoires de l'académie imp.* VIII, 3; Hilferding, Geschichte der Serben und Bulgaren (aus dem Russischen), Baugen 1856; Const. Jireczek, Geschichte der Bulgaren, Prag 1876; Ders., Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel, Prag 1877; Kanis, Donau-Bulgarien und der Balkan, Leipzig 1876 f., 3 Bde.; Kiepert, Ethnographische Uebersichtskarte des europäischen Orients, Berlin 1876; Rattinger in *historischen Jahrb. der Görresgesellschaft* I, 77 ff. II, 3 ff.) [C. Jireczek.]

Bull (Bullus), Georg, ein durch seine Vertheidigung der Trinitätslehre berühmter anglicanischer Theologe, stammte aus einer adeligen Familie und wurde am 25. März 1634 zu Wels in der Provinz Somerset geboren. Nachdem er die Weihen empfangen, konnte er längere Zeit hindurch bloß kleine und arme Pfründen bekommen, fuhr aber unbezogen fort, mit wahrer Leidenschaft zu studiren, und veräußerte sein väterliches Erbe, nur um sich Bücher anschaffen zu können. Die großen Kenntnisse, die er sich erworben, konnten auf die Dauer nicht unbekannt bleiben, und er erhielt jetzt höhere und einträglichere Kirchenämter, von der Universität Oxford aber im J. 1686 den Doctorhut in der Theologie. Endlich wurde er im J. 1705 Bischof von St. David und starb im Februar 1710. Er war ein eifriger Verfechter der anglicanischen Kirche, sowohl den Katholiken als den Presbyterianern gegenüber. Seine Hauptschrift ist die berühmte *Defensio fidei Nicaenae*, worin er aus vornicänischen Vätern den nicänischen Trinitätsglauben nachweist. Bossuet hat ihm auch im Namen der Katholiken für diese Arbeit voll Anerkennung gedankt. Manche Anfechtungen von Seite der eigenen Glaubensgenossen erfuhr Bull wegen seines andern Werkes *Harmonia apostolica*, worin er die Uebereinstimmung der Apostel Paulus und Jacobus in der Gnadenlehre nachzuweisen suchte. Er vertheidigte dieß Buch siegreich in mehreren Nachträgen. Alle seine eigentlich gelehrten, lateinisch geschriebenen Werke gab Ernst Grabe zu London 1703 in einem Foliobande

heraus, die *Defensio fidei Nicaenae* aber wurde lange nach des Verfassers Tode von dem Professor Zola zu Pavia auf's Neue im J. 1784 mit Zusätzen und gelehrten Anmerkungen ebirt. Außerdem wurden auch ziemlich viele Predigten Bulls in englischer Sprache in drei Octavbänden gedruckt. [v. Hefele.]

Bulla aurea, goldene Bulle, wird technisch die von Kaiser Karl IV. auf den Reichstagen zu Nürnberg und Reg im J. 1356 fixirte Ordnung für die deutsche Kaiserwahl genannt. Diese Bezeichnung (selbst kommt die Benennung Carolina vor) rührt von dem goldenen kaiserlichen Siegel (*bulla aurea*) der Wahlordnung her, welches jedoch ebenso wie der Name *bulla aurea* auch bei andern kaiserlichen Erlassen vorkommt. Die *Bulla aurea* schuf kein neues Recht, sondern fixirte nur, was seit mehreren Jahrhunderten herkömmlich bestanden, jedoch mangels eines geschriebenen Rechtsbuchs zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Im Wesentlichen bestimmt die goldene Bulle Folgendes. Ist der Tod des römischen Kaisers zur Kenntniß des Erzbischofs von Mainz gelangt, so hat dieser als Erzkanzler des römischen Reichs innerhalb Monatsfrist die Kurfürsten nach Frankfurt a. M. zur Neuwahl zu entbieten. Dort soll mit dem Wahlgeschäfte unmittelbar begonnen werden. Daselbe wird in der Kirche zum hl. Bartholomäus abgehalten und mit einer Messe zum heiligen Geist nebst anschließender Vereidigung der Wähler eröffnet. Wahlberechtigt sind die Erzbischofe von Mainz, Trier und Köln, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, deren Rangordnung in vorgenannter Reihenfolge durch die goldene Bulle ebenfalls endgültig festgestellt wird. Der Erzbischof von Mainz soll die Stimmen erfragen, mit dem Erzbischof von Trier beginnen und selbst zuletzt seine Stimme abgeben. Absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Kurfürsten entscheidet. Ist die Wahl binnen 30 Tagen nicht erledigt, so sollen die Kurfürsten auf Wasser und Brod gesetzt werden. Außer diesen Bestimmungen für die Wahl des „*rector seu caput temporale mundi*“, welche bis zum Untergang des römisch-deutschen Kaiserreichs in Kraft blieben, enthält die goldene Bulle zahlreiche Privilegien der Kurfürsten. Das Einzelne s. in der weitläufigen „Neuen Erläuterung der goldenen Bulle von Joh. Daniel Menschlag“, Frankfurt 1766. Auf dem Reichstag zu Weiz war auch der päpstliche Legat zugegen, schied jedoch sehr mißstimmmt; leicht begreiflich, denn in der goldenen Bulle geschieht des Verhältnisses der Reichsgewalt zum Papste keine Erwähnung. Als sich Innocenz VI. hierüber beschwerte, antwortete Karl IV. mit Klagen über das Verderbniß unter dem deutschen Clerus. Jedoch stand der Kaiser schließlich davon ab, die Reformation eigenmächtig zu betreiben. (Vgl. Hergenröther, Kirche und Staat 293 und die Literaturbelege 34.) [Kreuzwald.]